



Richtlinien für die Anrechnung des praktischen Studienseesters (Praxismodul II)

Für die Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten auf das praktische Studienseester - Praxismodul II ist die ausgeübte Leitungsposition zu belegen. Falls die Vergütung der einer Sozialpädagogen/-pädagoginnen-Stelle entspricht, ist dies zu belegen. Diese Tätigkeit muss mindestens 3 Jahre als Vollzeittätigkeit ausgeübt worden sein. Fort- oder Weiterbildungen bzw. Supervision in diesem Zeitraum sind ebenfalls zu belegen.

Im Einzelnen gilt: auf schriftlichen Antrag können angerechnet werden:

11 Wochen für die mindestens **3-jährige hauptberufliche Vollzeitleitung** einer einschlägigen Einrichtung der Sozialen Arbeit mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen, oder für die mindestens **3-jährige ständige Vollzeitvertretung der Leitung** einer einschlägigen Einrichtung von mindestens 50 Plätzen.

Die weiteren 11 Wochen sind deutlich abgegrenzt vom bisherigen Arbeitsfeld abzuleisten.

22 Wochen für die mindestens **5-jährige hauptberufliche Vollzeitleitung** einer einschlägigen Einrichtung der Sozialen Arbeit mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen, oder für die mindestens **5-jährige ständige Vollzeitvertretung der Leitung** einer einschlägigen Einrichtung von mindestens 70 Plätzen.

Der Antrag auf Anrechnung von Berufstätigkeit/en auf das praktische Studienseester (Praxismodul II) muss bis **spätestens 21. Dezember** eingehen und ist an das Praxis-Center zu richten.

Gez.:
Prof. Peter Obermaier-van Deun
Vorsitzender der Prüfungskommission Abt. München
14.11.2006